

BVGer B-1098/2018 vom 5. Juli 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1098_2018

FR: TAF B-1098/2018 du 5 juillet 2018

IT: TAF B-1098/2018 del 5 luglio 2018

Regeste

Prüfungsergebnisse

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31 f. sowie Art. 33 Bst. f VGG). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), hat den einverlangten Kostenvorschuss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Im Bereich der universitären Medizinalberufe wird die Ausbildung mit der eidgenössischen Prüfung abgeschlossen (Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 [Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11]). Damit wird abgeklärt, ob die Studierenden über die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie über die Verhaltensweisen und die soziale Kompetenz verfügen, die sie zur Ausübung des entsprechenden Medizinalberufes benötigen und ob sie die Voraussetzungen für die erforderliche Weiterbildung erfüllen (Art. 14 Abs. 2 MedBG). Die eidgenössische Prüfung kann aus einer oder mehreren Einzelprüfungen bestehen, wobei Einzelprüfungen auch Teilprüfungen enthalten können (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe vom 26. November 2008 [Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3]). Jede Einzelprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet; die eidgenössische Prüfung ist bestanden, wenn jede Einzelprüfung mit "bestanden" bewertet worden ist (Art. 5 Abs. 2 und 3 Prüfungsverordnung MedBG).

E. 3.1

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft Entscheide über Ergebnisse von Prüfungen grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition (Art. 49 VwVG; vgl. auch Zibung/Hofstetter, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 49 N. 43). Indes haben Prüfungen oftmals Spezialgebiete zum Gegenstand,

in denen die Rechtsmittelbehörde in der Regel über keine eigenen Fachkenntnisse verfügt. Der Rechtsmittelbehörde ist es oft nicht möglich, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen einer Beschwerdepartei und der Leistungen der übrigen Kandidaten zu machen. Eine freie und umfassende Überprüfung der Examensbewertung würde die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber den anderen Prüfungskandidaten in sich bergen, und es ist auch nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, die Bewertung der Prüfungsleistungen gewissermassen zu wiederholen (vgl. statt vieler BVGE 2008/14 E. 3.1). In ständiger Rechtsprechung auferlegt sich das Bundesverwaltungsgericht daher bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und spezifischen Fragen, die seitens der Gerichte nur schwer überprüfbar sind, eine gewisse Zurückhaltung. Auf die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung von Prüfungsleistungen ist nur dann detailliert einzugehen, wenn die beschwerdeführende Person selbst substantiierte Anhaltspunkte mit den entsprechenden Beweismitteln dafür liefert, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt wurden oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet wurden (vgl. BVGE 2010/21 E. 5.1 m.w.H.; kritisch dazu Patricia Egli, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungsfällen: Aktuelle Entwicklungen, ZBl 112 10/2011, S. 553 ff., insb. S. 555 f. m.w.H.). Die Experten, deren Notenbewertung beanstandet wird, nehmen jeweils im Rahmen der Vernehmlassung der Vorinstanz Stellung. Dabei überprüfen sie in der Regel ihre Bewertung nochmals und geben bekannt, ob sie eine Korrektur als gerechtfertigt erachten oder an der ursprünglichen Bewertung festhalten (vgl. BVGE 2008/14 E. 3.2). In Bezug auf die relative Gewichtung der verschiedenen Aufgaben, der Überlegungen oder Berechnungen, die zusammen die korrekte und vollständige Antwort auf eine bestimmte Prüfungsfrage darstellen, kommt den Experten ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Dies gilt insbesondere auch bei der Beurteilung der Frage, wie viele Punkte für eine konkrete abweichende oder nur teilweise richtige Antwort erteilt werden. Das Ermessen der Experten ist lediglich eingeschränkt, wenn die Prüfungsorgane ein verbindliches Bewertungsraster vorgegeben haben, in dem die genaue Punkteverteilung für einzelne Teilantworten klar definiert ist. In einem solchen Fall hat jeder einzelne Kandidat entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung den Anspruch darauf, dass er diejenigen Punkte erhält, die ihm gemäss Bewertungsraster für eine richtige Teilleistung zustehen (vgl. BVGE 2008/14 E. 4.3.2 m.H.).

E. 3.3

Bei der Überprüfung weicht das Bundesverwaltungsgericht nicht ohne Not von der Beurteilung der Experten ab. Voraussetzung ist, dass die Experten zu den Parteivorbringen Stellung genommen haben und ihre Auffassung, insbesondere soweit sie von derjenigen der Partei abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist (vgl. BVGE 2010/11 E. 4.2 und BVGE 2008/14 E. 3.1 f. und 4.3.2, je m.w.H.; kritisch Patricia Egli, a.a.O., S. 556 m.w.H.; vgl. auch allgemein Zibung/Hofstetter, a.a.O., Art. 49 N. 45 ff.). Diese Zurückhaltung gilt nur für die materielle Bewertung der Prüfungsleistungen. Ist die Auslegung oder Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, so hat das Bundesverwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen mit umfassender Kognition zu prüfen (vgl. BVGE 2008/14 E. 3.3 m.H.). Hierbei nehmen all jene Einwände auf Verfahrensfragen Bezug, die den äusseren Ablauf der Prüfung, die Aufgabenstellung oder das Vorgehen bei der Bewertung betreffen (Urteil des BGER 2D_6/2010 vom 24. Juni 2010 E. 5.2; Urteil des BVGer B-6256/2009 vom 14. Juni 2010 E. 3 m.w.H.). Die Beweislast für allfällige Verfahrensfehler obliegt der beschwerdeführenden

Partei (vgl. Urteil des BVGer B-6256/2009 vom 14. Juni 2010 E. 5.5).

E. 4

Gemäss der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdeführerin die Einzelprüfung 4 "Pathologie" nicht bestanden, weshalb sie die eidgenössische Prüfung in Veterinärmedizin nicht bestanden hat (vgl. Art. 5 Abs. 2 und 3 Prüfungsverordnung MedBG). Mit Beschwerde bringt sie verschiedene formelle Fehler bei der Prüfungsdurchführung und die Unangemessenheit der Bewertung des Pathologieberichts vor. Sie beantragt eine neue Beurteilung des Pathologieberichts und der abgelegten Pathologieprüfung durch eine unbeteiligte und unbefangene Fachperson.

E. 4.1.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, der Vorbericht der Schlussprüfung im Fach Pathologie sei irreführend gewesen. Die erwartete Diagnose habe nicht zum Bericht gepasst, weshalb dies bei ihr bereits vor Prüfungsbeginn zu einer Blockade geführt habe.

E. 4.1.2

Der Examinator bringt diesbezüglich vor, die Anamnese sei korrekt formuliert gewesen und auch zu einem solchen Fall durchaus passend. Es könne nicht von einer irreführenden Prüfungsvorgabe gesprochen werden. Ausserdem habe die Beschwerdeführerin die Möglichkeit gehabt, Unklarheiten bei der Ergänzung der Anamnese auszuräumen. Die Ko-Examinatorin spricht in ihrer Stellungnahme davon, dass auch bei mehreren toten Ferkeln im gleichen Wurf ein Erdrücken durchaus möglich sei. Der Vorbericht sei deshalb nicht irreführend.

E. 4.1.3

Die beiden Experten legen in ihren Stellungnahmen nachvollziehbar dar, warum der Vorbericht entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht irreführend gewesen ist. So führt der Examinator aus, dass die Anamnese korrekt gewesen sei und zu einem solchen Fall gepasst habe. Die Prüfungsvorgabe sei nicht irreführend gewesen, sondern die Beschwerdeführerin habe sich durch einen Teil der Anamnese irreführen lassen. Auf den ersten beiden Seiten seiner Stellungnahme schildert der Examinator sodann ausführlich, warum im konkreten Fall vom Tod durch Erdrücken als Todesursache des Ferkels auszugehen gewesen wäre. Die Ko-Examinatorin bestätigt die Ausführungen des Examinators. Dem kann die Beschwerdeführerin in ihrer Replik nichts entgegenhalten. Der entsprechende Vorbericht der Schlussprüfung der Beschwerdeführerin ist nicht zu beanstanden. Daraus, dass die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Aussagen bereits zu Beginn der Prüfung eine Blockade gehabt habe, kann sie nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 4.2.1

Des Weiteren macht die Beschwerdeführerin geltend, die Atmosphäre während der Prüfung sei unprofessionell gewesen. Der Examinator sei ungeduldig und verständnislos gewesen, was bei ihr zu einem völligen Blackout geführt habe. Teilweise sei er sichtlich genervt gewesen und habe sie unterbrochen.

E. 4.2.2

Hierzu führt der Examinator in seiner Stellungnahme aus, er gebe zu, dass die Prüfung schwierig zu führen gewesen sei. Da die Beschwerdeführerin einen schwächeren Eindruck gemacht habe, habe er nach Wegen gesucht, um von ihr richtige Antworten zu erhalten. Er

habe nie den Eindruck gehabt, dass die Beschwerdeführerin ein Blackout gehabt habe. Auch die Ko-Examinatorin führt aus, die Prüfung durch den Examinator sei grundsätzlich fair und freundlich gestaltet gewesen. Er sei bemüht gewesen, der Beschwerdeführerin weiterzuhelfen. Die Befragung sei sachlich gewesen und mit anderen Prüfungen im Rahmen des Staatsexamens vergleichbar. Der Examinator habe teilweise Fragen umformuliert oder wollte der Beschwerdeführerin durch Zwischenfragen weiterhelfen. Sie sei nur bei komplett falschen Antworten unterbrochen worden.

E. 4.2.3

Mängel im Prüfungsablauf stellen nur dann einen rechtserheblichen Verfahrensmangel dar, wenn sie das Prüfungsergebnis eines Kandidaten in kausaler Weise entscheidend beeinflussen können oder beeinflusst haben (vgl. Urteile des BGer 2D_6/2010 vom 24. Juni 2010 E. 5.2 und 1P.420/2000 vom 3. Oktober 2000 E. 4b). Eine Beeinträchtigung muss so schwerwiegend sein, dass sie nach dem Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, die Feststellung der Leistungsfähigkeit und des Wissens des Kandidaten zu verunmöglichen oder doch wesentlich zu erschweren (vgl. Urteil des BGer 2D_6/2010 vom 24. Juni 2010 E. 5.3.1 m.w.H.; Urteil des BVGer B-822/2016 vom 24. August 2017 E. 7.1). Auf rein subjektiver Interpretation beruhende Einwendungen gegen das Verhalten des Prüfungsexperten, beispielsweise die Behauptung, dieser sei "unwirsch" oder "auffällig unfreundlich" gewesen, reichen nicht aus, um auf einen unkorrekten Prüfungsvorgang zu schliessen (vgl. Urteile des BGer 2P.23/2004 vom 13. August 2004 E. 3.4 und 2P.19/2003 vom 29. Juli 2003 E. 4.2 m.w.H.; Urteile des BVGer B-1822/2014 vom 28. Oktober 2014 E. 5.1 und B-6256/2009 vom 14. Juni 2010 E. 5.1). Die Rüge der Beschwerdeführerin geht fehl. Die ausführlichen Stellungnahmen des Examinators und der Ko-Examinatorin sowie das Prüfungsprotokoll vermitteln insgesamt den Eindruck eines korrekten Prüfungsablaufs. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb nicht auf diese Sachdarstellung abgestellt werden sollte, zumal es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, auf eine objektive und nachvollziehbare Weise die von ihr behaupteten Unkorrektheiten im Prüfungsablauf nachzuweisen.

E. 4.3.1

Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, der Examinator sei auf dem Themengebiet der Onkopathologie verharret. Sie sei 45 Minuten in diesem sehr eingeschränkten Spezialgebiet geprüft worden. Durch dieses einseitige Abfragen ergebe sich kein repräsentatives Abbild ihres tatsächlichen Wissens.

E. 4.3.2

Der Examinator bringt hierzu vor, das Prüfungsprotokoll zeige, dass die Prüfung nicht 45 Minuten um die Onkopathologie gekreist habe. Dieses Thema sei das Alternativthema zum Fall gewesen. Die Onkopathologie sei ein sehr breites und bedeutendes Gebiet. Seiner Erfahrung nach könne beim detaillierten Abfragen in einem Themengebiet genauso gut Wissen überprüft werden wie beim oberflächlichen Abfragen vieler verschiedener Themen. Auch die Ko-Examinatorin bringt vor, dass mindestens zwei grosse Bereiche (Traumatologie, Bestandesproblem Schwein, Onkopathologie) abgefragt worden seien. Der Wechsel von Thema und Tierart sei Usus bei allen Prüfern und gebe den Geprüften die Möglichkeit, ihr Wissen auch in anderen Bereichen zu zeigen.

E. 4.3.3

Die Beschwerdeführerin substantiiert nicht, inwiefern der Examinator durch das angeblich einseitige Abfragen eine Rechtsnorm verletzt habe. Dies ist auch nicht ersichtlich. So legt Art. 15 der Verordnung des EDI über die Form der eidgenössischen Prüfung der universitären Medizinalberufe vom 1. Juni 2011 (Prüfungsformenverordnung, SR 811.113.32) fest, dass die praktische Prüfung insbesondere aus einem konkreten Fall, einer auszuführenden Laborarbeit oder der Beurteilung eines konkreten Dossiers besteht. In Art. 16 Abs. 3 der Prüfungsformenverordnung wird ausgeführt, dass die Examinatoren eine schriftliche oder mündliche Berichterstattung verlangen und allenfalls eine mündliche Befragung anschliessen können. Sodann konkretisieren die Richtlinien der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung in Veterinärmedizin (abrufbar auf <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/eidgenoes-sische-pruefungen-universitaerer-medizinalberufe/eidgenoes-sische-pruefung-in-veterinaermedizin.html>), dass die Prüfung Pathologie aus einer Sektion und einem Prüfungsgespräch besteht. Auch wird ausgeführt, welche Kompetenzen und welches Wissen geprüft wird (vgl. hierzu Punkt 2.4 in den Richtlinien). Innerhalb dieser Vorgaben sind die Examinatoren frei in der Ausgestaltung der Prüfung. Zwar geht aus dem Prüfungsprotokoll hervor, dass der Examinator die Beschwerdeführerin tatsächlich über längere Zeit nur auf einem Spezialgebiet geprüft hat. Wie die Examinatoren jedoch nachvollziehbar darlegen, kann durch detailliertes Abfragen in einem Themengebiet ebenso gut Wissen abgefragt werden, wie durch oberflächliches Abfragen mehrerer Gebiete. Zudem war die Onkopathologie nicht das einzige abgefragte Themengebiet. Dieses Vorgehen der Examinatoren entspricht den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien. Die Rüge der Beschwerdeführerin geht fehl.

E. 4.4.1

Des Weiteren bringt die Beschwerdeführerin vor, die Ko-Examinatorin sei befangen gewesen. Diese beschreibe den Examinator als stets freundlich und geduldig. Ihre Worte könnten nur durch Befangenheit erklärt werden, zumal sie am gleichen Institut arbeite wie der Examinator.

E. 4.4.2

Die Ko-Examinatorin nimmt zu ihrer angeblichen Befangenheit wie folgt Stellung: Sämtliche Ko-Examinatoren seien unabhängige Prüfer mit adäquaten Fachkenntnissen. Diese seien in die praktische Lehre involviert und mit der Prüfungsmaterie vertraut. Dies schliesse eine Befangenheit aus. Bei der vorliegenden Prüfung sei sie mit dem Examinator in der Beurteilung durchwegs einig gewesen. Sie weise den Vorwurf der Befangenheit generell und vehement zurück. Ausserdem arbeite sie weder in der Diagnostik noch in der Forschung mit dem Examinator zusammen und sei von ihm in keiner Weise abhängig. Auch der Examinator bringt vor, die Ko-Examinatorin arbeite nicht direkt mit ihm zusammen und er habe keinerlei Einfluss auf ihre Anstellungsbedingungen.

E. 4.4.3

Aus Art. 29 Abs. 1 BV ergibt sich der Anspruch auf unbefangene Entscheidungsträger der Verwaltung (vgl. Stephan Breitenmoser/Marion Spori Fedail, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 10 N. 17). Art. 10 VwVG konkretisiert diese allgemeine Verfahrensvoraussetzung, indem er den Ausstand in Verwaltungsverfahren des Bundes regelt (vgl. BGE 132 II 485 E. 4.2). Nach Art. 10 Abs. 1 VwVG müssen Personen bei der

Vorbereitung und dem Erlass einer Verfügung in den Ausstand treten, die an der Sache ein persönliches Interesse haben (Art. 10 Abs. 1 Bst. a VwVG), mit einer Partei verwandtschaftlich besonders verbunden sind (Art. 10 Abs. 1 Bst. b und bbis VwVG), sich mit der Sache als Parteivertreter bereits beschäftigt haben (Art. 10 Abs. 1 Bst. c VwVG) oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten (Art. 10 Abs. 1 Bst. d VwVG). Der Anschein der Befangenheit im Sinne der Ausstandsbestimmungen besteht, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Entscheidträgers zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten des Entscheidträgers begründet sein. Auf das bloss subjektive Empfinden einer Partei kann bei der Beurteilung nicht abgestellt werden. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen (vgl. [statt vieler] Urteil des BGer 2C_615/2013, 2C_616/2013, 2C_617/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 3.1; zur Befangenheit der Examinatoren vgl. Michael Buchser, Berufsbildungsabschlüsse in der Schweiz, Rechtliche Regelung der Qualifikation der Ausweise und der Titel in der Berufsbildung, 2009, S. 118 f. m.w.H.).

E. 4.4.4

Die Beschwerdeführerin bringt zur Befangenheit der Ko-Examinatorin einzig vor, dass sie sich nicht erklären könne, warum diese den immer ungeduldiger und genervter werdenden Examinator als stets freundlich und geduldig bezeichnet. Wie bereits die vorstehenden Erwägungen zeigen, gibt es keine Anzeichen für Mängel im Prüfungsablauf oder dafür, dass der Examinator während der Prüfung unprofessionell oder ungeduldig aufgetreten wäre (vgl. E. 4.2.3). Auch geht aus der Stellungnahme der Ko-Examinatorin hervor, dass diese in keiner Weise vom Examinator abhängig ist. Objektive Hinweise auf eine Befangenheit der Ko-Examinatorin liegen keine vor.

E. 4.5.1

Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe sich beim Verfassen des Pathologieberichts grosse Mühe gegeben. Nach sehr positiven Rückmeldungen von verschiedenen Personen habe sie eine gute Beurteilung erwartet.

E. 4.5.2

Der Examinator bringt in seiner Stellungnahme diesbezüglich vor, er sei weiterhin der Ansicht, dass der Bericht nicht gut genug gewesen sei. Insgesamt habe die Beschwerdeführerin bei der Sektion und der anschliessenden Befragung eine klar ungenügende Leistung erbracht, welche durch den Sektionsbericht nicht aufgewogen werden könne. Auch die Ko-Examinatorin bringt vor, der Bericht sei ausreichend gewesen und deshalb mit der Note 4.0 beurteilt worden. Eine bessere Bewertung sei nicht gerechtfertigt. Grund dafür seien Fehler in der Diagnose sowie eine nicht ausreichend ausführliche Diskussion mit Weglassen von relevanten Punkten. Die Diskussion im Bericht sei auch im Quervergleich mit Berichten von anderen Kandidaten von bescheidenem Umfang.

E. 4.5.3

Die Beschwerdeführerin substantiiert nicht näher, weshalb die Bewertung ihres Pathologieberichts unangemessen sei. Alleine aus ihren beiden Anmerkungen, sie habe sich Mühe gegeben und sie habe von anderen Personen positive Rückmeldungen erhalten, kann sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. Der Bericht wurde mit der Note 4.0 bewertet. Die Beschwerdeführerin führt nicht aus, welche Bewertung sie für angemessen hält. Die beiden

Examinatoren hingegen nehmen zum Vorwurf der Unangemessenheit der Bewertung des Pathologieberichts ausführlich Stellung und führen nachvollziehbar aus, warum sie eine Bewertung von 4.0 als angemessen erachten. Dem kann die Beschwerdeführerin in ihrer Replik nichts entgegenhalten. Die Bewertung ihres Pathologieberichts mit der erteilten Note (4.0) ist nicht zu beanstanden.

E. 4.6

Zusammenfassend erweisen sich sämtliche Rügen der Beschwerdeführerin als unbegründet. Für die von ihr beantragte Neu Beurteilung ihrer Pathologieprüfung besteht daher kein Raum.

E. 5

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung kein Bundesrecht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Spruchgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4bis VwVG und Art. 2 Abs. 1 VGKE). Sie ist auf Fr. 1'000.- festzusetzen. Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 6.2

Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 VGKE).

E. 7

Gemäss Art. 83 Bst. t BGG kann dieses Urteil nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Schweizerische Bundesgericht weitergezogen werden. Der vorliegende Entscheid ist endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.